

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Kostenvoranschläge

(1.1) Kostenvoranschläge sind entgeltlich.

(1.2) Ein Kostenvoranschlag beinhaltet eine nach kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten vorgenommene Detaillierung und Aufschlüsselung bei den Einzelposten Material, Arbeit etc.

(1.3) Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Kostenvoranschlages einschließlich der erforderlichen Leistungen wie Fahrten, Reisen, Montagearbeiten, u.Ä. wird nach dem Werkstätten-Stundensatz verrechnet. Dieses Entgelt wird bei nachfolgender Auftragserteilung in Abzug gebracht und zwar bei Teilbeauftragung in dem Verhältnis, in dem sich der tatsächlich erteilte Auftrag zum Umfang des ursprünglichen Kostenvoranschlages verhält.

2. Probefahrten

(2.1) Der Instandsetzungsauftrag umfasst die Ermächtigung, mit Kraftfahrzeugen und Aggregaten Probefahrten sowie Probe- und Überstellungsfahrten durchzuführen.

3. Preise, Zahlung

(3.1) Die Zahlung für erbrachte Instandsetzungsarbeiten und verkaufte Materialien und Waren hat bei Übergabe bar zu erfolgen; soweit vom Auftragnehmer Zahlung durch Bankomat, Kreditkarten, Wechsel, Scheck, etc. akzeptiert wird, erfolgt dies zahlungshalber und gehen anfallende Spesen zu Lasten des Auftraggebers.

(3.2) Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen Forderungen des Auftragnehmers steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist oder die Gegenforderungen im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers stehen oder gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden sind.

4. Fertigstellungstermin

(4.1) Ein vereinbarter Fertigstellungstermin ist im Auftragschreiben festzuhalten.

5. Alt-Teile

(5.1) Ersetzte Alt-Teile – ausgenommen Tauschteile – sind vom Auftragnehmer bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin bzw. bis zum Ablauf der dem Auftraggeber bekanntgegebenen Abholfrist aufzubewahren und dem Auftraggeber auf Verlangen herauszugeben. Danach ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Alt-Teile zu entsorgen.

(5.2) Allfällige Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Behelfsreparaturen

(6.1) Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, leistet der Auftragnehmer lediglich für eine den Umständen entsprechende beschränkte Haltbarkeit Gewähr.

7. Gewährleistung und Leistungsbeschreibung

(7.1) Der Auftraggeber leistet Gewähr für die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten und für die eingebauten Teile innerhalb der gesetzlichen Frist.

(7.2) Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

(7.3) Die Gewährleistung erfolgt durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist und zumutbarer Weise; ist eine Behebung nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist angemessener Ersatz zu leisten.

(7.4) Zur Ausführung der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung hat der Auftraggeber, sofern dies tunlich ist, den Reparaturgegenstand dem Auftragnehmer in dessen Betrieb zu überstellen; ist eine Überstellung untunlich, so ist der Auftragnehmer berechtigt, entweder die Überstellung auf seine Kosten und Gefahr oder die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen KFZ-Betrieb zu veranlassen.

8. Schadenersatz

(8.1) Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm aus Anlass der Ausführung der Instandsetzungsarbeiten verschuldeten Schäden, soweit diese an einer Person oder am Reparaturgegenstand selbst eingetreten sind. Keine Haftung bei Naturgefahren wie z.B. Blitz, Felssturz, Hagel, Erdbeben, Muren, Sturm oder Lawinen etc.

(8.2) Für alle sonstigen Schäden, einschließlich Folgeschäden, Gewinnentgang oder Schäden aus Vertragsverletzung, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(8.3) Die Beschränkung der Haftung des Auftragnehmers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt auch bei Verlust des vom Auftragnehmer übernommenen Reparaturgegenstandes.

9. Gerichtsstand und Recht

(9.1) Für Klagen gegen Auftraggeber, die Verbraucher im Sinne des Österreichischen Konsumentenschutzgesetzes sind und deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland gelegen ist, sind nach Wahl des Auftragnehmers diejenigen Gerichte zuständig, in deren Sprengel einer dieser Orte gelegen ist.

(9.2) Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer aus und im Zusammenhang mit dem Reparaturauftrag unterliegen ausschließlich Österreichischem Recht.

10. Datenschutzerklärung

Sie haben uns durch Ihre Kontaktaufnahme freiwillig personenbezogene Daten (Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer) zur Verfügung gestellt. Diese Daten werden von uns unter Beachtung des Datenschutzgesetzes für die Auftragsabwicklung benötigt und verarbeitet und nur solange gespeichert, wie dies vernünftigerweise von uns als nötig erachtet wird oder dafür gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Die Daten werden nur dann Dritten bekannt gegeben, wenn dies für die Auftragsabwicklung (z.B. Auslieferung) notwendig ist. Sie können Ihre Zustimmung jederzeit widerrufen oder die Löschung Ihrer Daten per E-Mail unter service@k-santner.at oder an die aktuelle Postadresse schriftlich beantragen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....
...